

86 XIV 1845 B



Amtsgericht Itzehoe

Beschluss

In dem Verfahren für

██████████, Abschiebehafteinrichtung, Am Neuendeich, 25348 Glückstadt

- Betroffener -

Rechtsanwalt Jan Tobias Behnke, Holstenwall 7, 20355 Hamburg

- Verfahrensbevollmächtigter -

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport - Amt für Migration -, Hammer
Straße 30, 22041 Hamburg

- Beteiligte -

wegen sonstige Freiheitsentziehungssachen nach Bundesrecht

hat das Amtsgericht Itzehoe durch den Richter am Amtsgericht ██████████ am 18.01.2022 beschlossen:

1. Der Antrag des Amtes für Migration der Freien und Hansestadt Hamburg - Behörde für Inneres und Sport - vom 18.01.2022, hier eingegangen am 18.01.2022, auf Verlängerung der Haft zur Sicherung der Abschiebung für die Dauer von 6 Wochen wird abgelehnt.
2. Die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten des Betroffenen trägt die Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Inneres -.

Gründe:

Die beantragte Haft war abzulehnen, weil der Haftantrag aus mehreren Gründen unzulässig ist.

Zunächst ist der Antrag auf Verlängerung der Haft nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form übermittelt worden. Gemäß § 14b Abs. 1 FamFG sind schriftlich einzureichende Anträge durch

Behörden als elektronisches Dokument zu übermitteln. Aus §§ 23 Abs. 1, 417 Abs. 2 FamFG ergibt sich eine faktische Beschränkung in Richtung Schriftlichkeit i. S. d. § 126 BGB (vgl. Grotkopp, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 367). Trotz entsprechenden Hinweises des Gerichtes vom Vortrage auf das Formerfordernis des § 14b FamFG wurde dieser Mangel auch bis zur heutigen Anhörung nicht beseitigt. Eine vorübergehende Unmöglichkeit der Versendung i. S. d. § 14b Abs. 1 Satz 2 FamFG wurde durch die Antragsteller nicht dargelegt.

Darüber hinaus ist das Vorliegen eines ansonsten zulässigen Haftantrags eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist ein Haftantrag nur, wenn er den Vorgaben des § 417 Abs. 2 FamFG entspricht. Darzulegen sind danach die zweifelsfreie Ausreisepflicht, die Abschiebungsvoraussetzungen, die Erforderlichkeit der Haft, der Durchführbarkeit der Abschiebung und die notwendige Haftdauer (§ 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Die Darlegungen dürfen zwar knapp gehalten sein, sich aber nicht in Textbausteinen und Leerformeln erschöpfen (BGH Beschl. v. 20.10.2016 – V ZB 167/14 – juris-Rn. 6; Beschl. v. 27.10.2011 – V ZB 311/10 – InfAuslR 2012, 25 – juris-Rn. 13). Vielmehr müssen alle für die gerichtliche Prüfung wesentlichen Aspekte angesprochen werden. Fehlt es daran, darf eine Haft nicht angeordnet werden (st. Rspr. BGH Beschl. v. 4.7.2019 – V ZB 190/18 – juris-Rn. 5; Beschl. v. 29.4.2010 – V ZB 218/09 – NVwZ 2010, 1508 – juris-Rn. 14).

Diesen Vorgaben genügt der Haftantrag nicht. Zum einen ist nicht zu erwarten, dass die Abschiebung innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Dem steht insbesondere entgegen, dass aufgrund des vom Betroffenen neuerlich gestellten Asylantrages vom 13.01.2022 eine etwaige Abschiebung vor dem Ablauf dieses Zeitraumes nicht umsetzbar sein wird. Entweder wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den betreffenden Asylantrag positiv entscheiden. Dann wäre die Verlängerung der Abschiebungshaft aus jetziger Sicht ein unverhältnismäßiger und durch nichts zu rechtfertigender Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen. Sollte alternativ das BaMF den betreffenden Asylantrag ablehnen, dann wird der Betroffene - wie von seinem Verfahrensbevollmächtigten vorgetragen - hiergegen Rechtsmittel einlegen. Nach den Ausführungen in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 14.01.2022 (Az.: 16 AE 143/22), mit dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet wurde, dem Amt für Migration mitzuteilen, dass der Betroffene nicht früher als zwei Wochen nach Bescheidung seines am 13.01.2022 gestellten Antrages nach Bulgarien abgeschoben werden darf, ist nach diesseitigen Überzeugung nicht davon auszugehen, dass eine etwaige Ablehnung des Asylantrages vor dem Verwaltungsgericht Bestand haben wird. Eine Klärung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird aber jedenfalls nicht bis zum 10.04.2022 erfolgen können, so dass die Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG nicht eingehalten werden können. Die Auswirkungen der genannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg sind deshalb im Rahmen des Antrages auf Verlängerung der Sicherungshaft zu berücksichtigen (vgl. dazu grundsätzlich: Grotkopp, Abschiebungshaft, 2020, Rn. 133).

Zum anderen ist aus Sicht des erkennenden Gerichts das vom Verwaltungsgericht angenommene Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 AufenthG) auch im Rahmen des stets zu prüfenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen, der allen Hafttatbeständen voransteht (vgl. Grotkopp, Abschiebungshaft, 2020, Rn.137). Wenn in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg davon gesprochen wird, dass dem Betroffenen als erheblich erkranktem Mann in Bulgarien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK drohen dürfte, kann es nicht verhältnismäßig sein, ihn im Vorwege in Deutschland durch eine Abschiebungshaft vorher auch noch die Freiheit zu entziehen.

Hinzu kommt, dass das Gericht aufgrund der offensichtlich vorhandenen körperlichen Beeinträchtigungen des Betroffenen, die durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt sind, schon rein faktisch nicht in der Lage sein dürfte, sich einer etwaigen, wenn auch unwahrscheinlichen Abschiebung überhaupt entziehen zu können oder wollen. Auf Einzelheiten bezüglich der Haftgründe (§ 62 Abs. 3a Nummer 5 und 6 i. V. m. § 62 Abs. 3b Nummer 6 AufenthG) dürfte es deshalb nicht ankommen.

Dabei gelten die vorgenannten Anforderungen gem. § 425 Abs. 3 FamFG auch für Verlängerungsanträge (BGH Beschl. v. 21.12.2017 – V ZB 249/17 – InfAuslR 2018, 99 – juris-Rn. 10).

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 81, 430 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Itzehoe
Bergstraße 5-7
25524 Itzehoe

einulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

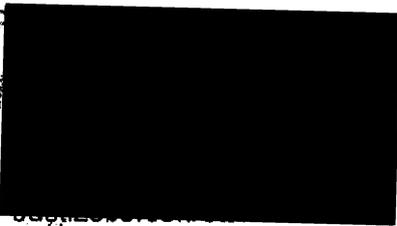
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Übergabe an die Geschäftsstelle
am 18.01.2022.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



* als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle